

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- nanoSaar Labormaschine -

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Durchführung aller VERTRÄGE (siehe Definition in Ziffer 2) der nanoSaar AG, mit Sitz in Würmstraße 4, 82319 Starnberg, Deutschland und/oder ihren verbundenen Unternehmen (einzeln und gemeinsam als "nanoSaar" bezeichnet) mit dem in der BESTÄTIGUNG (siehe Definition in Ziffer 2) bezeichneten gewerblichen Geschäftskunden im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) („KUNDE“) (nanoSaar und der KUNDE werden nachfolgend auch gesondert als „PARTEI“ und gemeinsam als „PARTEIEN“ bezeichnet) hinsichtlich des Kaufs und der Nutzung
 - einer nanoSaar Labormaschine, wie in der INVITATIO und/oder der BESTÄTIGUNG (siehe jeweils Definition in Ziffer 2) beschrieben, (einzeln und gemeinsam als "MASCHINE" bezeichnet) und
 - der Unterlagen, Daten, Muster, einschließlich – aber nicht beschränkt – der Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Spezifikationen und Handbücher, die jeweils die MASCHINE betreffen, ("DOKUMENTE")

unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB").

- 1.2. Diese AGB haben Vorrang vor allen anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in der Bestellung eines KUNDEN über die MASCHINE und die DOKUMENTE ("BESTELLUNG") oder anderweitig enthalten sind. Solche anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen keine bindende Wirkung entfalten und ihnen wird hiermit widersprochen.
- 1.3. nanoSaar behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern, wenn dies aufgrund von Leistungserweiterungen oder Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen als notwendig erachtet wird. In diesem Fall wird nanoSaar den KUNDEN schriftlich über alle Änderungen der AGB sowie über das zweimonatige (2-monatige) Widerrufsrecht des KUNDEN ab dem Zeitpunkt dieser Benachrichtigung in Kenntnis setzen. Sollte innerhalb dieser Frist kein Widerspruch bei nanoSaar eingehen, gelten die geänderten AGB als zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

nanoSaar wird dem KUNDEN ein Angebot (*invitatio ad offerendum*; "INVITATIO") zum Kauf der MASCHINE und der DOKUMENTE unterbreiten. Der KUNDE hat nanoSaar einen schriftlichen Auftrag in Form der BESTELLUNG zu erteilen, der als Angebot an nanoSaar im rechtlichen Sinne gilt. Der Vertrag über die bestellte MASCHINE und UNTERLAGEN ("VERTRAG") kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von nanoSaar ("BESTÄTIGUNG") zustande.

3. Gewährleistung; Umgang mit der MASCHINE und den DOKUMENTEN

- 3.1. Alle Prozesse zur Herstellung der MASCHINE durch nanoSaar oder einem durch nanoSaar beauftragten Dritten werden nach anerkannten wissenschaftlichen Standards durchgeführt. Aufgrund der Komplexität der MJR® (MicroJet Reactor) Technologie übernimmt nanoSaar keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung für das Erreichen der vom KUNDEN individuell beabsichtigten Eignung der MASCHINE und der DOKUMENTE.
- 3.2. Die Gewährleistung von nanoSaar beschränkt sich auf die in der INVITATIO und/oder BESTÄTIGUNG enthaltenen Funktionsspezifikationen, welche die Beschaffenheit und den vereinbarten Zweck der Nutzung der MASCHINE und der DOKUMENTE beschreiben. Dies erfasst die eingeschränkte Nutzung der MASCHINE wie in Ziffer 7.3 beschrieben.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Der Kaufpreis der MASCHINE und der DOKUMENTE sowie die Zahlungsbedingungen und der Zahlungsplan sind, falls vorhanden, im VERTRAG bestimmt.
- 4.2. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise im VERTRAG zuzüglich Umsatzsteuer (USt.). Zusätzliche Kosten, wie, Lieferkosten, Kosten für Verpackungsmaterial, Versicherungskosten, Zölle oder sonstige Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Kauf der MASCHINE und der DOKUMENTE werden dem KUNDEN nur Rechnung gestellt, sofern dies von PARTEIEN vereinbart wurde. Solche Mehrkosten und ggf. der am Rechnungsdatum geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz werden dem KUNDEN gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3. Alle Zahlungen des KUNDEN an nanoSaar gemäß diesen AGB erfolgen in Euro und erfolgen durch Überweisung auf das in der Rechnung von nanoSaar angegebene Geschäftsbankkonto.
- 4.4. Verzugszinsen werden in Höhe von sechs (6) Prozentpunkten (*per annum*) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank der vorherigen zwölf (12) Monate berechnet. Unbeschadet der Geltendmachung von Verzugszinsen behält sich nanoSaar das Recht vor, gegen den KUNDEN Schadensersatz zu verlangen. Der KUNDE ist berechtigt, nachzuweisen, dass bei nanoSaar infolge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5. Kommt der KUNDE mit einer Zahlung in Verzug, kann nanoSaar unbeschadet der ihm zustehenden Rechte oder Rechtsmittel (insbesondere Verzugszinsen und Schadensersatzansprüche) weitere Lieferungen zurückhalten oder eine Vorauszahlung für weitere Lieferungen verlangen.

5. Lieferung und Lieferverzug

- 5.1. nanoSaar soll die MASCHINE an den KUNDEN liefern. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart und technisch möglich, erhält der KUNDE die DOKUMENTE als elektronisches Dokument in deutscher oder englischer Sprache.

- 5.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist nanoSaar zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist. Erbringt nanoSaar eine Teillieferung, so trägt nanoSaar die durch die Teillieferung entstehenden Mehrkosten.
- 5.3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird die MASCHINE "ab Werk" (*Ex Works*) (Incoterms® 2010 EXW) vom Geschäftssitz der nanoSaar oder des durch nanoSaar beauftragten Dritten (z.B. Anlagenbauer) an den in der BESTÄTIGUNG angegebenen Lieferort geliefert. Die PARTEIEN werden die geltenden deutschen, europäischen oder sonstigen geltenden und anwendbaren Exportgesetze einhalten.
- 5.4. Mit Übergabe der MASCHINE an den Lieferanten geht die Gefahr (Gefahrübergang) auf den KUNDEN über. nanoSaar wird von sich aus keine Transportversicherung abschließen, verpflichtet sich aber, auf Anfrage vom KUNDEN, eine solche im Namen und auf Kosten des KUNDEN abzuschließen.
- 5.5. Kommt der KUNDE mit der Annahme der Lieferung oder durch Unterlassung von Mitwirkungshandlungen in Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den KUNDEN über. nanoSaar ist berechtigt, Ersatz für Schäden und Mehrkosten zu verlangen, die durch den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der MASCHINE infolge eines solchen Verzuges entstehen. Weitergehende Ansprüche von nanoSaar bleiben unberührt.
- 5.6. Erfüllungsort für nanoSaar ist der Geschäftssitz von nanoSaar.
- 5.7. Liefertermine, ob von nanoSaar oder dem KUNDEN angegeben, sind grundsätzlich unverbindlich, bis sie von nanoSaar schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Ist ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, so gilt die Lieferung als rechtzeitig, wenn die MASCHINE von nanoSaar dem Frachtführer zum vereinbarten Termin zur Verfügung gestellt wird.
- 5.8. Die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins durch nanoSaar setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen durch den KUNDEN voraus, insbesondere die Zurverfügungstellung notwendiger Unterlagen, technischer Details oder interner Genehmigungen durch den KUNDEN und, wenn eine Vorauszahlung schriftlich vereinbart ist, die Zahlung gemäß Ziffer 4.
- 5.9. Hält nanoSaar den vereinbarten Liefertermin nicht ein, ausgenommen solcher Fälle, in denen der KUNDE seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonstiger Ereignisse im Sinne der Ziffern 5.8 oder 5.10, so bestimmt sich der Verzugsbeginn bei nanoSaar nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall hat der KUNDE nanoSaar eine angemessene Fristsetzung nach Mahnung zu gewähren, innerhalb derer nanoSaar die MASCHINE und/oder die DOKUMENTE liefern kann, es sei denn, es liegen nanoSaar betreffende außergewöhnliche Umstände vor (z.B. Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtungen), die diese Fristsetzung entbehrlich oder unanwendbar machen.
- 5.10. Sofern nanoSaar nicht in der Lage ist, die MASCHINE und/oder die DOKUMENTE zu liefern, weil ein für nanoSaar nicht vorhersehbares und/oder außerhalb der zumutbaren Kontrolle von nanoSaar liegendes Ereignis eintritt (einschließlich – aber nicht beschränkt – höherer Gewalt, Aufruhr, Krieg, Handlungen oder Unterlassungen von Regierungsbehörden, Embargos, Arbeitskräfte- oder Materialmangel, Betriebsstörungen, Epidemien, Stürme, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben oder Nuklearkatastrophen, Streiks oder Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe) (d.h. höhere Gewalt und Ähnliches; „HÖHERE GEWALT“), so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Ereignisses HÖHERER GEWALT. Der KUNDE hat gegenüber nanoSaar hinsichtlich auf den auf die HÖHERE GEWALT zurückzuführenden Lieferverzug keine Ansprüche aus Verzug. Dies gilt auch, sofern auf Seiten des Lieferanten oder Unterlieferanten von nanoSaar ein Ereignis HÖHERER GEWALT vorliegt. Besteht zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses HÖHERER GEWALT bereits Lieferverzug, so haftet nanoSaar nicht für eine etwaige weitere Verzögerung während des Ereignisses HÖHERER GEWALT. Hat der KUNDE den Lieferverzug nicht zu vertreten (z.B. bei einem Ereignis HÖHERER GEWALT) und beträgt dieser mehr als sechs (6) Wochen, so ist der KUNDE berechtigt, vom VERTRAG zurückzutreten. In diesem Fall gelten die Ziffern 10.6 und 10.7.
- 5.11. Soweit nanoSaar einen Lieferverzug zu vertreten hat, unterliegen etwaige Verzugschäden des KUNDEN den Beschränkungen gemäß Ziffer 12.
- 5.12. Sofern der KUNDE aufgrund eines Ereignisses HÖHERER GEWALT mit einer Vertragspflicht oder Zahlung in Verzug gerät, so hat nanoSaar gegenüber dem KUNDEN für diesen Zeitraum keine Ansprüche aus Verzug.

6. Weitere Leistungen

Nach Lieferung wird die MASCHINE, wie im VERTRAG vereinbart, durch nanoSaar oder einem für nanoSaar tätigen, kompetenten Dritten am Standort des KUNDEN aufgebaut. Zur ordnungsgemäßen Verwendung der MASCHINE, führt nanoSaar eine erste technische Schulung der Mitarbeiter des KUNDEN über die Bedienung der MASCHINE durch. Der KUNDE kann nanoSaar auch auffordern, dem KUNDEN weitere Schulungen und Leistungen (z.B. Wartungsleistungen) anzubieten. Die Bedingungen für solche Schulungen oder andere Leistungen werden zwischen den PARTEIEN gesondert schriftlich vereinbart.

7. Lizenz

- 7.1. Geistige Eigentumsrechte („IP-RECHTE“) sind alle Rechte in Bezug auf – eingetragene oder nicht eingetragene – Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, Designs, ergänzende Schutzzertifikate, Urheberrechte und damit verbundene geistige Eigentumsrechte, Marken sowie vergleichbare, weltweit existierende Eigentumsrechte sowie KNOW-HOW (wie unten definiert) und vertrauliche Informationen; in Bezug auf nanoSaar und deren Technologie, einschließlich – aber nicht beschränkt – der MJR®-Technologie. "KNOW-HOW" ist das durch Erfahrung und Versuche gewonnene Wissen, das (i) in dem Sinne geheim ist, dass es weder in seiner Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung seiner Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist, (ii) von kommerziellem Wert ist, weil es geheim ist, und

(iii) von der PARTEI, die die rechtmäßige Kontrolle über dieses Wissen besitzt, angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen unterworfen wurde.

- 7.2. nanoSaar bleibt der Eigentümer aller IP-RECHTE, die in der MASCHINE und den DOKUMENTEN enthalten sind. Der KUNDE wird diese IP-RECHTE respektieren und nicht verletzen. Die DOKUMENTE und die darin und in der MASCHINE enthaltenen IP-RECHTE unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Ziffer 13, sofern anwendbar. Im Rahmen des Verkaufs der MASCHINE und der DOKUMENTE an einen Dritten, soll der KUNDE dafür Sorge tragen, dass sich dieser Dritte zur Einhaltung der gleichen Pflichten, einschließlich der Einhaltung aller hierin vereinbarten Gesetze und Vorschriften, verpflichtet.
- 7.3. Mit Übergabe der MASCHINE und der DOKUMENTE an den KUNDEN gewährt nanoSaar dem KUNDEN ein nicht ausschließliches, lizenzfreies, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den in der MASCHINE und den DOKUMENTEN enthaltenen IP-RECHTEN. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die reine Nutzung im Zusammenhang mit der MASCHINE und den DOKUMENTEN auf die für den im VERTRAG vereinbarten internen Gebrauch zu Forschungs- und Entwicklungszwecken erforderlichen Nutzungsarten. Das in Satz 2 genannte Nutzungsrecht erfasst explizit nicht die Nutzung zu Produktionszwecken. Dieses Nutzungsrecht ist mit der MASCHINE und den DOKUMENTEN verbunden (akzessorisch) und darf nur im Zusammenhang mit dem Verkauf der MASCHINE und der DOKUMENTE übertragen werden. Sofern in der INVITATIO oder der BESTÄTIGUNG nichts anderes bestimmt ist, umfasst das Nutzungsrecht nicht die Bearbeitung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der in der MASCHINE und DOKUMENTE enthaltenen IP-RECHTE. Zur Klarstellung, die in der MASCHINE und DOKUMENTE enthaltenen IP-RECHTE dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von nanoSaar kopiert, überarbeitet, verändert, dekompiert oder in ihre Einzelteile zerlegt, weiterentwickelt oder überarbeitet werden, es sei denn, dies ist Teil des vereinbarten Gebrauchs oder gesetzlich vorgeschrieben.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 8.1. Der KUNDE kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von nanoSaar anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 8.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der KUNDE nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch (i) rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von nanoSaar anerkannt ist oder (ii) auf dem gleichen Vertragsverhältnis (d.h. dem VERTRAG) beruht. In Bezug auf (ii) kann der KUNDE sein Zurückbehaltungsrecht, das auf einer Mängelrüge beruht, in angemessenem Umfang ausüben.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen von nanoSaar durch den KUNDEN aus dem VERTRAG behält sich nanoSaar das Eigentum an der MASCHINE und den DOKUMENTEN ("VORBEHALTSMASCHINE") vor (§ 449 Abs. 1 BGB). Dies gilt auch, sofern die VORBEHALTSMASCHINE bereits an den KUNDEN geliefert wurde. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den KUNDEN hat nanoSaar einen Anspruch darauf, dass der KUNDE die bereits gelieferte VORBEHALTSMASCHINE nach erfolglosem Ablauf einer Behebungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen oder einer von nanoSaar vereinbarten längeren Frist an nanoSaar zurückgibt. In diesem Fall ist der KUNDE verpflichtet, die VORBEHALTSMASCHINE an nanoSaar zurückzugeben. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückgabe der VORBEHALTSMASCHINE durch nanoSaar gilt als Rücktritt vom VERTRAG. In diesem Fall gelten die Ziffern 10.6 und 10.7.
- 9.2. Sofern nicht anders vereinbart, darf der KUNDE, bevor das Eigentum an der MASCHINE und den DOKUMENTEN vorbehaltlos auf diesen übergeht, ohne schriftliche Zustimmung von nanoSaar Dritten keine Rechte an der VORBEHALTSMASCHINE einräumen, übertragen oder die VORBEHALTSMASCHINE veräußern. Der KUNDE tritt nanoSaar daher alle Forderungen, die nanoSaar aus einem eventuellen Weiterverkauf der MASCHINE und der DOKUMENTE an einen Dritte entstehen, in Höhe der Schlussrechnung von nanoSaar (einschließlich USt. und sonstiger in Rechnung gestellter Kosten) ab. Der KUNDE bleibt berechtigt, den Kaufpreis von diesem Dritten einzuziehen. Sofern der KUNDE den erhaltenen Kaufpreis bis zur Höhe der Schlussrechnung von nanoSaar (einschließlich USt. und sonstiger in Rechnung gestellter Kosten) nicht oder nicht vollständig an nanoSaar weiterreicht, ist nanoSaar berechtigt, den verbleibenden Kaufpreis direkt vom Schuldner (Dritten) einzuziehen. In jedem Fall ist nanoSaar berechtigt, vom KUNDEN Auskunft über die abgetretene Forderung und den Schuldner (Dritten), alle zum Einzug erforderlichen Informationen, die Herausgabe aller dazugehöriger Unterlagen sowie die Anzeige der Abtretung gegenüber dem Schuldner (Dritten) zu verlangen. Weitergehende Rechte von nanoSaar im Zusammenhang mit dem VERTRAG bleiben unberührt.

10. Mängelrügen, Mängelhaftung (Gewährleistung)

- 10.1. Der KUNDE hat die MASCHINE und DOKUMENTE unverzüglich nach Lieferung durch nanoSaar (gemäß § 377 HGB) zu prüfen. Der KUNDE muss nanoSaar erkennbare Mängel innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der MASCHINE und der DOKUMENTE schriftlich mitteilen. Die Mängelrüge muss eine Beschreibung der Mängel sowie Nachweise der Mängel in Form von Ausdrucken oder anderen Unterlagen enthalten.
- 10.2. Die MASCHINE und die DOKUMENTE müssen im Wesentlichen der Produktbeschreibung im VERTRAG (siehe Ziffer 3) entsprechen. Vorbehaltlich geltender Gesetze haftet nanoSaar nicht für Mängel, die den Wert oder die vereinbarte und erlaubte Gebrauchstauglichkeit der MASCHINE und der DOKUMENTE nicht wesentlich mindern oder einschränken (geringfügige oder unwesentliche Abweichungen von den vereinbarten oder angenommenen Eigenschaften oder geringfügige Beeinträchtigungen der Nutzung), es sei denn, dies wurde gesondert schriftlich vereinbart.

- 10.3. Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels, der den Wert oder die vereinbarte und erlaubte Gebrauchstauglichkeit der MASCHINE oder der DOKUMENTE nicht nur unerheblich mindert oder einschränkt, kann nanoSaar nach seiner Wahl Ersatz liefern (Nachlieferung) oder Reparaturen (Nachbesserung) an der gelieferten MASCHINE oder den DOKUMENTEN vornehmen.
- 10.4. Ist der Mangel auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten (oder Unterlieferanten) von nanoSaar zurückzuführen, wobei ein solcher Lieferant (oder Unterlieferant) von nanoSaar nicht mit der Vertragserfüllung beauftragt ist und nanoSaar dieses Drittprodukt lediglich an den KUNDEN weitergibt, ist der KUNDE zunächst berechtigt, von nanoSaar die Abtretung seiner Rechte gegen den Lieferanten (oder Unterlieferanten) an den KUNDEN zu verlangen, so dass der KUNDE einen Anspruch gegen den Lieferanten (oder Unterlieferanten) geltend machen kann. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf eine von nanoSaar zu vertretende unsachgemäße Behandlung des Produkts des Lieferanten (oder des Unterlieferanten) zurückzuführen ist. Für den Fall, dass der KUNDE den Lieferanten (oder Unterlieferanten) von nanoSaar wegen des Mangels nicht in Anspruch nehmen kann, haftet nanoSaar gegenüber dem KUNDEN.
- 10.5. Kommt nanoSaar seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom KUNDEN gesetzten angemessenen Frist nach, so kann der KUNDE unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom VERTRAG zurücktreten oder den in der BESTÄTIGUNG genannten Auftragspreis mindern und Schadensersatz gegen nanoSaar verlangen.
- 10.6. Bei Rücktritt oder sonstiger Beendigung des VERTRAGES ist der KUNDE verpflichtet, die MASCHINE und die DOKUMENTE sowie alle Kopien davon an nanoSaar zurückzugeben. In diesem Fall wird der KUNDE alle Kopien der DOKUMENTE endgültig löschen und/oder vernichten.
- 10.7. Im Falle der Rückgabe der MASCHINE trägt zunächst der KUNDE die Kosten für Versand, Transportversicherung, Verpackung und/oder Zölle. Wird die MASCHINE wegen eines nicht nur unerheblichen Mangels (siehe Ziffer 10.2 Satz 2) zurückgesandt, gehen die Kosten für Versand, abgeschlossene Transportversicherung, Verpackungsmaterial und/oder Zölle zu Lasten von nanoSaar. Der KUNDE ist für Schäden an der MASCHINE, die ausschließlich auf unsachgemäße Verpackung bei der Rückgabe der MASCHINE zurückzuführen sind, verantwortlich. Bereits im Zeitpunkt der Rückgabe bestandene Mängel an der MASCHINE sind bei der Beurteilung von Schäden, für die der KUNDE verantwortlich ist, zu berücksichtigen.
- 10.8. Mängelansprüche verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung der mangelhaften MASCHINE und/oder DOKUMENTE, ausgenommen bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 10.9. nanoSaar haftet nicht für Mängel, die verursacht werden durch
- unsachgemäße Verwendung oder unsachgemäße Bedienung (einschließlich – aber nicht beschränkt – der Lagerung, Bedienung oder Wartung der MASCHINE, die nicht mit den von nanoSaar gelieferten Betriebsanleitung übereinstimmen, oder jeglicher Reparatur der MASCHINE durch unqualifizierte Personen),
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den KUNDEN (einschließlich – aber nicht beschränkt – der direkten Sonneneinstrahlung, Kontakt mit Wasser, Feuer oder Hitze, Aufladen über einen fehlerhaften elektrischen Anschluss), sowie
 - Verwendung über den vereinbarten Zweck der MASCHINE hinaus.
- Die Haftungsbeschränkung gilt für nanoSaar nur insoweit, als kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seinerseits vorliegt, das im Widerspruch zu Ziffer 10 steht.
- 10.10. Eine mangelfreie MASCHINE oder DOKUMENT wird von nanoSaar nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den PARTEIEN zurückgegeben oder ausgetauscht.
- 10.11. Etwaige Schadensersatzansprüche des KUNDEN unterliegen den Beschränkungen gemäß Ziffer 12.

11. Ansprüche Dritter und Rechtsmängel

- 11.1. Im Falle von Rechtsmängeln oder der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter bezüglich des Eigentums an der MASCHINE, den DOKUMENTEN und/oder den darin enthaltenen IP-RECHTEN hat der KUNDE nanoSaar unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich zu informieren und nanoSaar alle Vollmachten und Ermächtigungen zu erteilen, die zur Verteidigung der MASCHINE, der DOKUMENTE und/oder der IP-RECHTE darin gegen die von Dritten geltend gemachten Rechte erforderlich sind.
- 11.2. Im Falle von Ansprüchen Dritter bezüglich der in der MASCHINE und/oder den DOKUMENTEN, die nanoSaar unverzüglich mitgeteilt wurden und die auf der vertragsgemäßen Nutzung der MASCHINE und/oder der DOKUMENTE durch den KUNDEN beruhen, ist nanoSaar im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, nach seiner Wahl entweder (i) berechnete Maßnahmen zur Beseitigung und Bestreiten der Rechte Dritter zu ergreifen, die die vertragsgemäße Nutzung der MASCHINE, der DOKUMENTE und/oder der darin enthaltenen IP-RECHTE beeinträchtigen, oder (ii) Abhilfe gegen die gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche zu schaffen; oder (iii) die MASCHINE, die DOKUMENTE und/oder die darin enthaltenen IP-RECHTE so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, sofern und soweit dies die vereinbarte Funktionalität der MASCHINE und/oder der DOKUMENTE nicht wesentlich beeinträchtigt.
- 11.3. Im Übrigen gelten die Ziffern 10.5 bis 10.11 entsprechend.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Soweit nachstehend nicht anders geregelt und unter Berücksichtigung von Ziffer 3, haftet nanoSaar nur für Schäden, die nanoSaar oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, leitenden Angestellten und/oder Vertreter grob fahrlässig und/oder vorsätzlich verursacht haben.
- 12.2. Bei Verletzung wesentlicher, im VERTRAG vereinbarter Pflichten (Kardinalpflichten), haftet nanoSaar auch bei Fahrlässigkeit, wobei diese Haftung auf die vertragstypischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGES durch nanoSaar überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und allen anderen zwingenden Rechtsvorschriften sowie Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie bleiben, soweit anwendbar, von den Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 12.4. Ein etwaiges (Mit)Verschulden des KUNDEN wird im Haftungsfall berücksichtigt. So haftet nanoSaar etwa nicht für Schäden, die allein durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Gebrauch der gelieferten MASCHINE und/oder DOKUMENTE entstehen.
- 12.5. Die in diesen AGB geregelten Haftungsbeschränkungen zugunsten von nanoSaar gelten auch für Fälle persönlicher Haftung von Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von nanoSaar.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Die zwischen den PARTEIEN zur Vertragsverhandlung separat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung soll auch für vertrauliche Informationen, die während der Laufzeit der VERTRAGES ausgetauscht werden, gelten. Die Geheimhaltungsverpflichtung soll beidseitig für jeweils ausgetauschte vertrauliche Informationen gelten. Im Falle sich widersprechender Regelungen haben diese AGB Vorrang vor der abgeschlossenen Geheimhaltungsverpflichtung. Der Verkauf und die vertragsgemäße Nutzung der MASCHINE sollen durch Ziffer 13 nicht beschränkt werden.
- 13.2. Die PARTEI, die vertrauliche Informationen empfängt, erkennt an, dass diese vertraulichen Informationen, die von der anderen PARTEI offenbart wurden oder werden, vermögenswerte Positionen der anderen PARTEI darstellen und dazu bestimmt sind, auf Dauer als Geschäftsgeheimnis aufrechterhalten zu werden. Dementsprechend bleiben die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 13 für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Inkrafttreten des VERTRAGES bestehen.

14. Anwendbares Recht, Streitbeilegung und Gerichtsstand

- 14.1. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese AGB unterliegen nicht UN-Kaufrecht, dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- 14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist das Landgericht München, sofern der KUNDE Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder bei Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15. Sonstiges

- 15.1. Personenbezogene Daten (z.B. Kontaktdaten) des KUNDEN, die nanoSaar erhält, werden von nanoSaar ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, genutzt und verarbeitet.
- 15.2. Jede PARTEI darf die Geschäftsbeziehung mit der anderen PARTEI, insbesondere durch Erwähnung oder Verwendung des Firmennamens und/oder des Firmenlogos der anderen PARTEI, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen PARTEI bewerben.
- 15.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese AGB und der VERTRAG dürfen nur schriftlich geändert, ersetzt oder geändert werden.
- 15.4. Jeder Hinweis auf ein Schriftformerfordernis ist als "Textform" im Sinne des § 126b BGB zu verstehen; d.h. insbesondere genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- 15.5. Die in diesen AGB verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der AGB.
- 15.6. Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtlich ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung dieser AGB. Die PARTEIEN werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.